



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66, 4. Änderung für den Bereich Westring/ Nordfriedhof/ Herderstraße/ Ellerstraße
2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung für den Bereich Hochdahler Straße/ Am Bürenbach
3. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 für den Bereich Siemensstraße/ Weststraße/ Liebigstraße
4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2004
5. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Jahresrechnung 2002

Jahrgang 10

Nr. 26

Datum 10.11.2003

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2003

	Jan	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat												10.
Haupt- und Finanzausschuss											26.	
Personalausschuss											08.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungs-A.												
Stadtentwicklungsausschuss											03.	
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales											01.	
Kulturausschuss											04.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss											24.	
Ausländerbeirat											27.	
Kinderparlament												
Jugendparlament												

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: stephanie.heise@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66, 4. Änderung für den Bereich Westring/ Nordfriedhof/ Herderstraße/ Ellerstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 08.10.2003 den Bebauungsplan Nr. 66, 4. Änderung für den Bereich Westring/ Nordfriedhof/ Herderstraße/ Ellerstraße gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 07.08.2003 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Hildener Stadtgebietes im Gewerbegebiet „Hilden-Nordwest“ zwischen den Straßen Westring, Nordfriedhof/ Fernwasserleitung, Herderstraße und Ellerstraße und besteht aus zwei Teilen:

Der nördliche Teil des Plangebietes wird begrenzt durch die westliche Grenze des Flurstücks 1265, die nördliche Grenze der Flurstücke 1265 und 1264, die westliche Grenze der Flurstücke 1466, 927, 1522 und 1520, die südliche Grenze der Wasserleitungstrasse, die westliche Begrenzungslinie der Herderstraße, die nördliche Grenze der Straße Auf dem Sand, die westliche Grenze der Flurstücke 1032, 1503, 867 und 866, die nördliche Grenze der Flurstücke 866, 1353, 1352 und 1484, die westliche Grenze der Flurstücke 606 und 536 und die südliche Grenze des Stockhausgrabens.

Der südliche Teil des Plangebietes wird begrenzt durch die östliche Straßenbegrenzungslinie des Westringes, die nördliche Grenze der Flurstücke 1290, 1289 und 1200, die westliche Grenze des Flurstückes 801, die südliche Begrenzungslinie der Straße Auf dem Sand, die östliche und nördliche Begrenzungslinie der Hans-Sachs-Straße, die östliche Begrenzungslinie des Flurstücks 576 und die nördliche Begrenzungslinie der Ellerstraße.

Alle Flurstücke liegen in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Der Bebauungsplan Nr. 66, 4. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 66, 4. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 66, 4. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 66, 4. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 66, 4. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 66, 4. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 66, 4. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66, 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

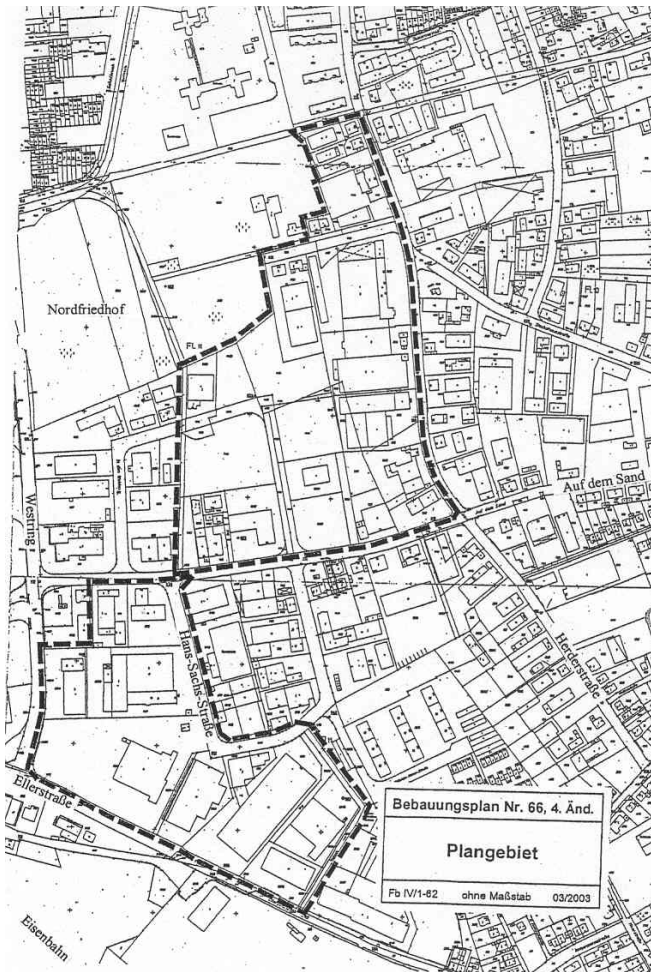
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 23.10.2003
Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 23.10.2003
Bürgermeister
Günter Scheib



2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung für den Bereich Hochdahler Straße/ Am Bürenbach

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 08.10.2003 unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen den Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung für den Bereich Hochdahler Straße/ Am Bürenbach gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 26.08.2003 zugrunde.

Das Plangebiet ist Teil der Flur 9 der Gemarkung Hilden und wird im Westen begrenzt durch die Hochdahler Straße, im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 611, im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 611 und 10 sowie im Süden durch den Verlauf des Bürenbaches (Flurstück 1238).

Der Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

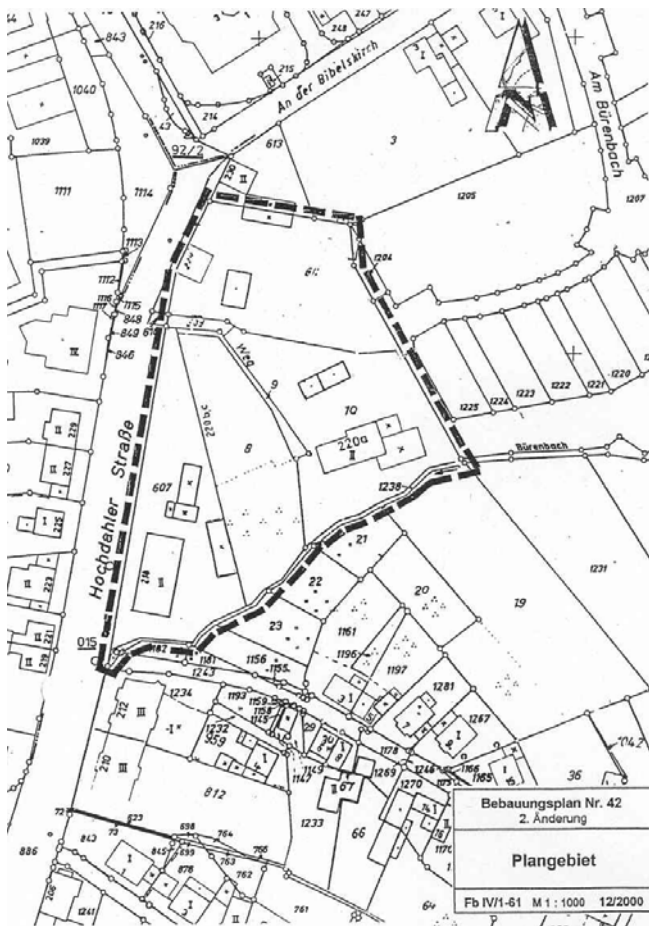
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 23.10.2003
Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 23.10.2003
Bürgermeister
Günter Scheib



3. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 für den Bereich Siemensstraße/ Weststraße/ Liebigstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 08.10.2003 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08. 1997 (BGBL. I S. 2141) in seiner derzeit gültigen Fassung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.12.2001 für den Bebauungsplan Nr. 246 für den Bereich Siemensstraße/ Weststraße/ Liebigstraße und seine Neuaufstellung für ein verändertes Plangebiet beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 246 befand sich im Westen des Hildener Stadtgebietes und wurde begrenzt durch die Düsseldorfer Straße im Norden, die Liebigstraße im Westen sowie die Trasse der Güterverkehrsstrecke Düsseldorf-Köln/Opladen im Osten. Im Süden verlief die Grenze des Plangebietes im Abstand von rund 25 Metern parallel zum Itterbach.

Das geänderte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 246 befindet sich im Westen des Hildener Stadtgebietes.

Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,
- im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Liebigstraße und die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 541 der Flur 15,
- im Süden durch die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 448 der Flur 15 und der Flurstücke 74, 43, 134, 144 der Flur 53,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes Nr. 130 der Flur 53 sowie der Güterverkehrsstrecke Düsseldorf-Köln/Opladen, die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 10 der Flur 52 und die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 164 und 35 der Flur 14 das Plangebiet.
- Die in diesem Gebiet liegenden Straßentrassen der Weststraße und der Siemensstraße sind vom Plangebiet ausgenommen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung bleibt die Konkretisierung zulässiger bzw. nicht zulässiger Nutzungen im Plangebiet und damit die stadtverträgliche Regelung der gewerblichen Entwicklung. Im Einzelnen sollen Speditionsbetriebe, Einzelhandel, Spielhallen und sonstige Vergnügungstätten ausgeschlossen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 - GV NW 1999, S. 516) bestätige ich hiermit, dass

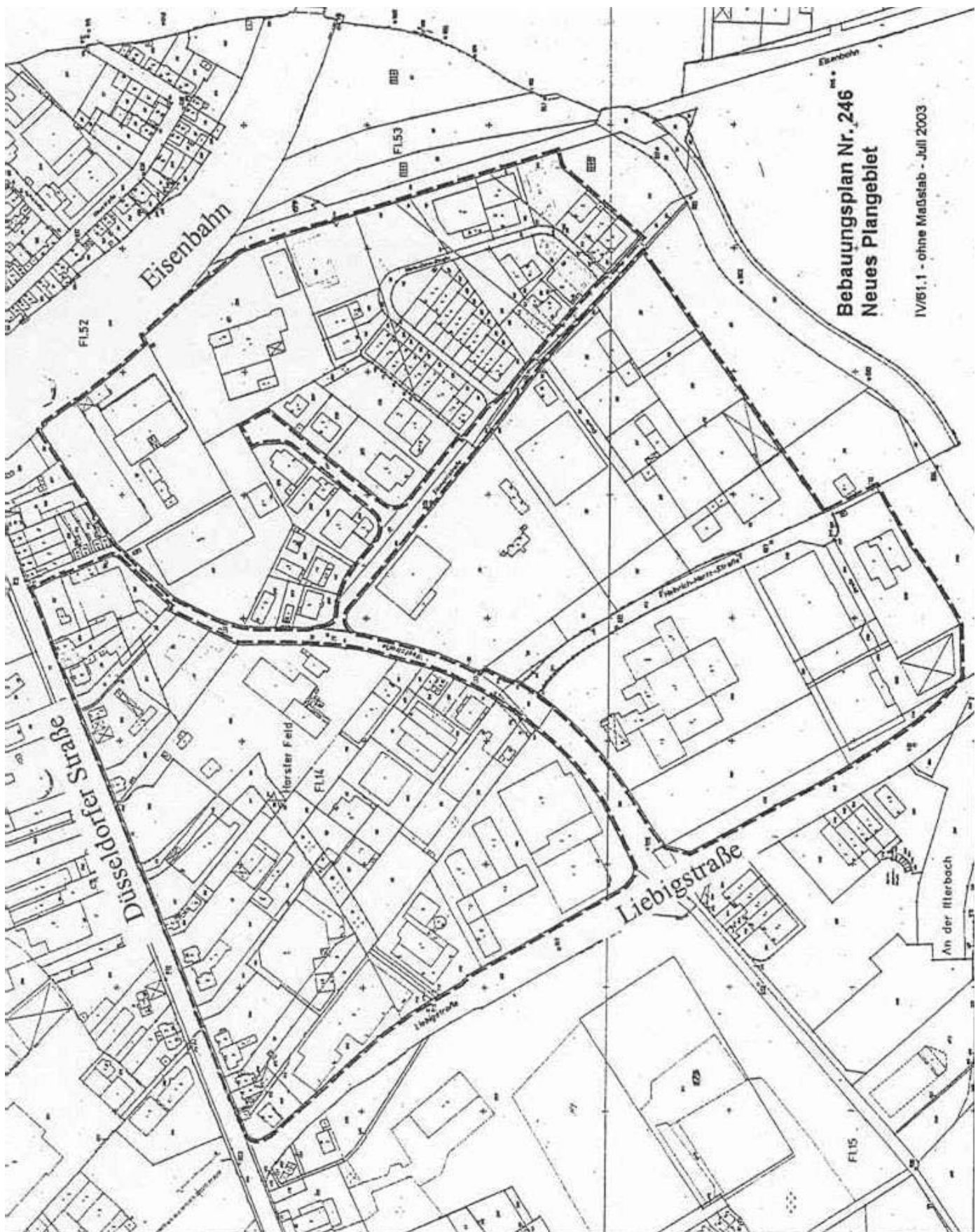
- a) der aufgestellte Bebauungsplan Nr. 246 mit dem Beschluss des Rates vom 08.10.2003 übereinstimmt und
- b) nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Hilden, den 23.10.2003
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 23.10.2003
Günter Scheib
Bürgermeister



4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2004

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 mit allen Anlagen liegt nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. 03. 2000 (GV. NRW. S. 245)

**im Verwaltungsgebäude Hilden,
Am Rathaus 1, Zi. 239**

an folgenden Tagen öffentlich aus:

17. 11. 2003 – 25. 11. 2003

**Montag und Freitag: von 08.00 bis 12.00 Uhr,
außerdem**

**Dienstag und Mittwoch: von 08.00 bis 16.00 Uhr,
und**

Donnerstag: von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind bei der Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zi. 239, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, den 06. 11. 2003

Günter Scheib
Bürgermeister

5. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Jahresrechnung 2002

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 05.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

- Die gemäß § 93 Abs. 2 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2002 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 Abs. 1 GO NRW am 29.09.2003 geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Schlussbericht nach § 101 Abs. 3 GO NRW vom gleichen Tage festgehalten. Die Jahresrechnung 2002 wird hiermit beschlossen.

Sie wies folgendes Abschlussergebnis aus:

	Gesamthaus- halt €	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Einnahmen			
Anordnungs-Soll	117.302.679,47	103.781.581,14	13.521.098,33
- Pauschale Restebereinigung	1.200.000,00	1.200.000,00	0,00
Zwischensumme	115.102.679,47	101.581.581,14	13.521.098,33
+ neue Haushalts- Einnahme-Reste	7.255.000,00	0,00	7.255.000,00
- Abgänge alte Haushalts- Einnahme-Reste	2.447.603,10	0,00	2.447.603,10
- Abgänge alte Kassen-Einnahme- Reste	1.192.022,08	1.144.965,84	47.056,24
+ Pauschale Restebereinigung Vorjahr	1.278.229,70	1.278.229,70	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	119.996.283,99	101.714.845,00	18.281.438,99
Ausgaben			
Anordnungs-Soll	115.285.426,25	102.176.960,62	13.108.465,63
+ neue Haushalts- Ausgabe-Reste	6.865.202,37	1.161.360,22	5.703.842,15
- Abgänge alte Haushalts- ausgabe-Reste	2.154.344,63	1.623.475,84	530.868,79
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	119.996.283,99	101.714.845,00	18.281.438,99

- Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss nach §101 Abs. 3 GO NRW erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002. Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister nach § 94 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltswirtschaft 2002 Entlastung zu erteilen.

Die Jahresrechnung liegt gem. § 94 Abs. 2 GO NRW

im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, Zimmer 239,

zur Einsichtnahme an folgenden Tagen öffentlich aus:

17.11. bis 25.11.2003

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montags und Freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstags und Mittwochs: von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags: von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 vom 29.09.2003.

Hilden, den 07. November 2003

Günter Scheib
Bürgermeister